

**Verordnung
über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen
(Handelsregistergebührenverordnung – HRegGebV)**

Vom 30. September 2004

Auf Grund des § 79a der Kostenordnung, der durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1410) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Gebührenverzeichnis

Für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister sowie für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen und für Bekanntmachungen von Verträgen und Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Allgemeine Vorschriften

(1) Neben der Gebühr für die Ersteintragung werden nur Gebühren für die gleichzeitig angemeldete Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung und für die Eintragung einer Prokura gesondert erhoben.

(2) Betrifft dieselbe spätere Anmeldung mehrere Tatsachen, ist für jede Tatsache die Gebühr gesondert zu erheben. Das Eintreten oder das Ausscheiden einzutragender Personen ist hinsichtlich einer jeden Person eine besondere Tatsache.

(3) Die Anmeldung einer zur Vertretung berechtigten Person und die gleichzeitige Anmeldung ihrer Vertretungsmacht oder deren Ausschlusses betreffen eine Tatsache. Mehrere Änderungen eines Gesellschaftsvertrags, einer Satzung oder eines Statuts, die gleichzeitig angemeldet werden und nicht die Änderung eingetragener Angaben betreffen, bilden eine Tatsache. Die Änderung eingetragener Angaben und die dem zugrunde liegende Änderung des Gesellschaftsvertrags, der Satzung oder des Statuts betreffen eine Tatsache.

(4) Anmeldungen, die am selben Tag beim Registergericht eingegangen sind und dasselbe Unternehmen betreffen, werden als eine Anmeldung behandelt.

§ 3

Zurücknahme

Wird eine Anmeldung zurückgenommen, bevor die Eintragung erfolgt oder die Anmeldung zurückgewiesen worden ist, sind 75 Prozent der für die Eintragung bestimmten Gebühr zu erheben; § 33 der Kostenordnung bleibt unberührt. Betrifft eine Anmeldung mehrere Tatsachen, betragen die auf die zurückgenommenen Teile der Anmeldung entfallenden Gebühren insgesamt höchstens 250 Euro.

§ 4

Zurückweisung

Wird eine Anmeldung zurückgewiesen, sind 120 Prozent der für die Eintragung bestimmten Gebühr zu erheben. Betrifft eine Anmeldung mehrere Tatsachen, betragen die auf die zurückgewiesenen Teile der Anmeldung entfallenden Gebühren insgesamt höchstens 400 Euro.

§ 5

**Zurücknahme oder
Zurückweisung in besonderen Fällen**

Wird die Anmeldung einer sonstigen späteren Eintragung, die mehrere Tatsachen zum Gegenstand hat, teilweise zurückgenommen oder zurückgewiesen, ist für jeden zurückgenommenen oder zurückgewiesenen Teil von den Gebühren 1506, 2502 und 3502 des Gebührenverzeichnisses auszugehen. § 3 Satz 2 und § 4 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 30. September 2004

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Gebührenverzeichnis

Teil 1

Eintragungen in das Handelsregister Abteilung A und das Partnerschaftsregister

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<i>Vorbemerkung 1:</i>		
(1) Für Eintragungen, die juristische Personen (§ 33 HGB) und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen betreffen, bestimmen sich die Gebühren nach den für Eintragungen bei Gesellschaften mit bis zu 3 eingetragenen Gesellschaftern geltenden Vorschriften.		
(2) Für den Vermerk über die Errichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung oder des Sitzes, im Fall der Verlegung einer Zweigniederlassung auch für den Vermerk im Register der bisherigen Zweigniederlassung, werden keine Gebühren erhoben. Das Gleiche gilt für die Eintragung der Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes im Register der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes.		
(3) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben; Eintragungen in das Register der Zweigniederlassung aufgrund von Mitteilungen des Gerichts der Hauptniederlassung oder des Sitzes werden jedoch nur durch die Gebühr 1507 abgegolten.		
(4) Für die Eintragung des Erlöschens der Firma oder des Namens sowie des Schlusses der Abwicklung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren 1400 und 1401 bleiben unberührt.		
Abschnitt 1 Ersteintragung		
<i>Vorbemerkung 1.1:</i>		
Die Gebühren 1100 bis 1102 werden auch für die Errichtung einer Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz im Ausland erhoben.		
Eintragung – außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG –		
1100	– eines Einzelkaufmanns	50,00 EUR
1101	– einer Gesellschaft mit bis zu 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 einzutragenden Partnern	70,00 EUR
1102	– einer Gesellschaft mit mehr als 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 3 einzutragenden Partnern: Die Gebühr 1101 erhöht sich für jeden weiteren einzutragenden Gesellschafter oder jeden weiteren einzutragenden Partner um	20,00 EUR
Eintragung aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG		
1103	– eines Einzelkaufmanns	50,00 EUR
1104	– einer Gesellschaft mit bis zu 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 einzutragenden Partnern	80,00 EUR
1105	– einer Gesellschaft mit mehr als 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 3 einzutragenden Partnern: Die Gebühr 1104 erhöht sich für jeden weiteren einzutragenden Gesellschafter oder für jeden weiteren einzutragenden Partner um	20,00 EUR
Abschnitt 2 Errichtung oder Verlegung einer Zweigniederlassung		
<i>Vorbemerkung 1.2:</i>		
Gebühren nach diesem Abschnitt sind im Fall der Verlegung einer Zweigniederlassung nicht zu erheben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.		
Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk eine Zweigniederlassung errichtet oder in dessen Bezirk eine Zweigniederlassung verlegt worden ist, bei		
1200	– einem Einzelkaufmann	50,00 EUR
1201	– einer Gesellschaft mit bis zu 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 eingetragenen Partnern	80,00 EUR
	– einer Gesellschaft mit mehr als 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 3 eingetragenen Partnern:	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1202	-- Die Gebühr 1201 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter oder für jeden weiteren eingetragenen Partner bis einschließlich zur 100. eingetragenen Person um	20,00 EUR
1203	-- Die Gebühr 1201 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter oder für jeden weiteren eingetragenen Partner ab der 101. eingetragenen Person um	10,00 EUR
Abschnitt 3 Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes		
<i>Vorbemerkung 1.3:</i>		
Gebühren nach diesem Abschnitt sind nicht zu erheben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.		
Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Hauptniederlassung oder der Sitz verlegt worden ist, bei		
1300	– einem Einzelkaufmann	60,00 EUR
1301	– einer Gesellschaft mit bis zu 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 eingetragenen Partnern	60,00 EUR
– einer Gesellschaft mit mehr als 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 3 eingetragenen Partnern:		
1302	-- Die Gebühr 1301 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter oder für jeden weiteren eingetragenen Partner bis einschließlich zur 100. eingetragenen Person um	20,00 EUR
1303	-- Die Gebühr 1301 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter oder für jeden weiteren eingetragenen Partner ab der 101. eingetragenen Person um	10,00 EUR
Abschnitt 4 Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz		
Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG		
1400	– in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers	130,00 EUR
1401	– in das Register des übernehmenden Rechtsträgers	130,00 EUR
Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.		
Abschnitt 5 Sonstige spätere Eintragung		
<i>Vorbemerkung 1.5:</i>		
Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 nicht zu erheben sind.		
Eintragung einer Tatsache bei		
1500	– einem Einzelkaufmann	40,00 EUR
1501	– einer Gesellschaft mit bis zu 50 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 50 eingetragenen Partnern	40,00 EUR
1502	– einer Gesellschaft mit mehr als 50 und bis zu 100 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 50 und bis zu 100 eingetragenen Partnern	50,00 EUR
1503	– einer Gesellschaft mit mehr als 100 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 100 eingetragenen Partnern	60,00 EUR
1505	Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung: Die Gebühren 1500 bis 1503 betragen	30,00 EUR
1506	Eintragung jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung	30,00 EUR
1507	Eintragung in das Register der Zweigniederlassung aufgrund einer Mitteilung des Gerichts, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung oder der Sitz befindet	30,00 EUR
Werden mehrere Tatsachen unter derselben laufenden Nummer eingetragen, wird die Gebühr nur einmal erhoben.		

Teil 2

Eintragungen in das Handelsregister Abteilung B

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<i>Vorbemerkung 2:</i>		
(1) Für den Vermerk über die Errichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register des Sitzes, im Fall der Verlegung einer Zweigniederlassung auch für den Vermerk im Register der bisherigen Zweigniederlassung, werden keine Gebühren erhoben. Das Gleiche gilt für die Eintragung der Verlegung des Sitzes im Register des bisherigen Sitzes.		
(2) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben; Eintragungen in das Register der Zweigniederlassung aufgrund von Mitteilungen des Gerichts des Sitzes werden jedoch nur durch die Gebühr 2503 abgegolten.		
(3) Für die Eintragung der Löschung der Gesellschaft und des Schlusses der Abwicklung oder der Liquidation werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren 2402 und 2403 bleiben unberührt.		
Abschnitt 1		
Ersteintragung		
<i>Vorbemerkung 2.1:</i>		
Die Gebühren 2100 und 2102 werden auch für die Errichtung einer Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz im Ausland erhoben.		
2100	Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG –	100,00 EUR
2101	Es wird mindestens eine Sacheinlage geleistet: Die Gebühr 2100 beträgt	150,00 EUR
2102	Eintragung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit – außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG –	240,00 EUR
2103	Es wird mindestens eine Sacheinlage geleistet: Die Gebühr 2102 beträgt	290,00 EUR
2104	Eintragung aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG – einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung	190,00 EUR
2105	– einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien	210,00 EUR
2106	– eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	190,00 EUR
Abschnitt 2		
Errichtung oder Verlegung einer Zweigniederlassung		
2200	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung errichtet oder in dessen Bezirk die Zweigniederlassung verlegt worden ist	90,00 EUR
Die Gebühr wird im Fall der Verlegung einer Zweigniederlassung nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.		
Abschnitt 3		
Verlegung des Sitzes		
2300	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Sitz verlegt worden ist	110,00 EUR
Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.		
Abschnitt 4		
Besondere spätere Eintragung		
2400	Eintragung – der Nachgründung einer Aktiengesellschaft oder des Beschlusses der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien über Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder der Kapitalherabsetzung oder der Durchführung der Kapitalerhöhung	170,00 EUR
2401	– der Erhöhung des Stammkapitals durch Sacheinlage oder der Erhöhung des Stammkapitals zum Zwecke der Umwandlung nach dem UmwG	140,00 EUR
2402	Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG – in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers	160,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
2403	– in das Register des übernehmenden Rechtsträgers	160,00 EUR
	Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.	
2404	Eintragung der Eingliederung oder des Endes der Eingliederung einer Aktiengesellschaft	60,00 EUR
Abschnitt 5		
Sonstige spätere Eintragung		
<i>Vorbemerkung 2.5:</i>		
Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 nicht zu erheben sind.		
2500	Eintragung einer Tatsache	40,00 EUR
2501	Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung: Die Gebühr 2500 beträgt	30,00 EUR
2502	Eintragung jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung	30,00 EUR
2503	Eintragung in das Register der Zweigniederlassung aufgrund einer Mitteilung des Gerichts, in dessen Bezirk sich der Sitz befindet	30,00 EUR
	Werden mehrere Tatsachen unter derselben laufenden Nummer eingetragen, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	

Teil 3

Eintragungen in das Genossenschaftsregister

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<i>Vorbemerkung 3:</i>		
(1) Für den Vermerk über die Errichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register des Sitzes, im Fall der Verlegung einer Zweigniederlassung auch für den Vermerk im Register der bisherigen Zweigniederlassung, werden keine Gebühren erhoben. Das Gleiche gilt für die Eintragung der Verlegung des Sitzes im Register des bisherigen Sitzes.		
(2) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben; Eintragungen in das Register der Zweigniederlassung aufgrund von Mitteilungen des Gerichts des Sitzes werden jedoch nur durch die Gebühr 3503 abgegolten.		
(3) Für die Eintragung des Erlöschens der Genossenschaft werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren 3400 und 3401 bleiben unberührt.		
Abschnitt 1		
Ersteintragung		
3100	Eintragung – außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG	150,00 EUR
3101	– aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG	180,00 EUR
Abschnitt 2		
Errichtung oder Verlegung einer Zweigniederlassung		
3200	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung errichtet oder in dessen Bezirk die Zweigniederlassung verlegt worden ist	50,00 EUR
	Die Gebühr wird im Fall der Verlegung einer Zweigniederlassung nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.	
Abschnitt 3		
Verlegung des Sitzes		
3300	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Sitz verlegt worden ist	50,00 EUR
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Abschnitt 4		
Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz		
	Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG	
3400	– in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers	110,00 EUR
3401	– in das Register des übernehmenden Rechtsträgers	110,00 EUR
	Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.	
Abschnitt 5		
Sonstige spätere Eintragung		
<i>Vorbemerkung 3.5:</i>		
Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 nicht zu erheben sind.		
3500	Eintragung einer Tatsache	60,00 EUR
3501	Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung: Die Gebühr 3500 beträgt	30,00 EUR
3502	Eintragung jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung	30,00 EUR
3503	Eintragung in das Register der Zweigniederlassung aufgrund einer Mitteilung des Gerichts, in dessen Bezirk sich der Sitz befindet	30,00 EUR
	Werden mehrere Tatsachen unter derselben laufenden Nummer eingetragen, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	

Teil 4

Prokuren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<i>Vorbemerkung 4:</i>		
Dieser Teil gilt auch für Eintragungen ohne wirtschaftliche Bedeutung, die Prokuren betreffen.		
4000	Eintragung, Änderung oder Löschung einer Prokura	20,00 EUR
	Betrifft dieselbe Anmeldung mehrere Prokuren, wird die Gebühr für jede Prokura gesondert erhoben.	

Teil 5

Weitere Geschäfte

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<i>Vorbemerkung 5:</i>		
Mit den Gebühren 5000 bis 5008 wird auch der Aufwand für die Prüfung und Aufbewahrung der genannten Unterlagen abgegolten.		
	Entgegennahme	
5000	– des Jahresabschlusses und der dazugehörenden Unterlagen	20,00 EUR
5001	– des Konzernabschlusses und der dazugehörenden Unterlagen	30,00 EUR
5002	– der Bescheinigung des Prüfungsverbandes (§ 59 Abs. 1 GenG)	10,00 EUR
5003	– der Bekanntmachung der ersten Bilanz durch die Liquidatoren (§ 89 Satz 3 GenG) ...	20,00 EUR
5004	– der Liste der Gesellschafter (§ 40 Abs. 1 GmbHG)	20,00 EUR
5005	– der Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung (§ 325a Abs. 1 HGB)	20,00 EUR
5006	– der Bekanntmachung von Änderungen im Aufsichtsrat (§ 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG, § 106 AktG)	20,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
5007	– der Mitteilung über den alleinigen Aktionär (§ 42 AktG)	10,00 EUR
5008	– des Protokolls der Jahreshauptversammlung (§ 130 Abs. 5 AktG)	20,00 EUR
5009	Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem UmwG	20,00 EUR